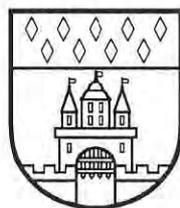


# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **25. September 2014**

Nr.: **24/2014**

---

**I N H A L T :**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
81	15.09.2014	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXVI. Nachtrag vom 15.09.2014)	316-317
82	22.09.2014	Bebauungsplan Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	318-321
83	22.09.2014	Bebauungsplan Nr. 62a „Heuerland“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	322-325
84	24.09.2014	Bebauungsplan Nr. 17“Kalkwall“ – 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014	326-330
85	24.09.2014	75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014	331-335

## **Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXVI. Nachtrag vom 15.09.2014)**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878) und den §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 4 Abs. 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

Vechte und Steinfurter Aa	pro ha = 22,50 €
Vechte und Gauxbach	pro ha = 27,85 €
Steinfurter Aa	pro ha = 12,27 €
Frischhofsbach	pro ha = 17,03 €
Emsdettener Mühlenbach u. Nordwalder Aa	pro ha = 23,99 €

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.09.14

Az.: 20 63 00/Mey

  
(Hoge)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“

#### - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ wird für eine ca. 3.315 qm große Teilfläche der Flurstücke 59 tlw., 91 tlw. und 30, Flur 23, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

*„Die überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich werden an der östlichen Grundstücksgrenze zur „Arnold-Kock-Straße“ und an der westlichen Grundstücksgrenze zum „Göckenteich“ verschoben und insgesamt dem neuen Bauungskonzept für den Änderungsbereich (Stand 27.02.2014) angepasst. Ebenfalls werden die notwendigen PKW-Einstellplätze der neuen Bebauung angepasst.*

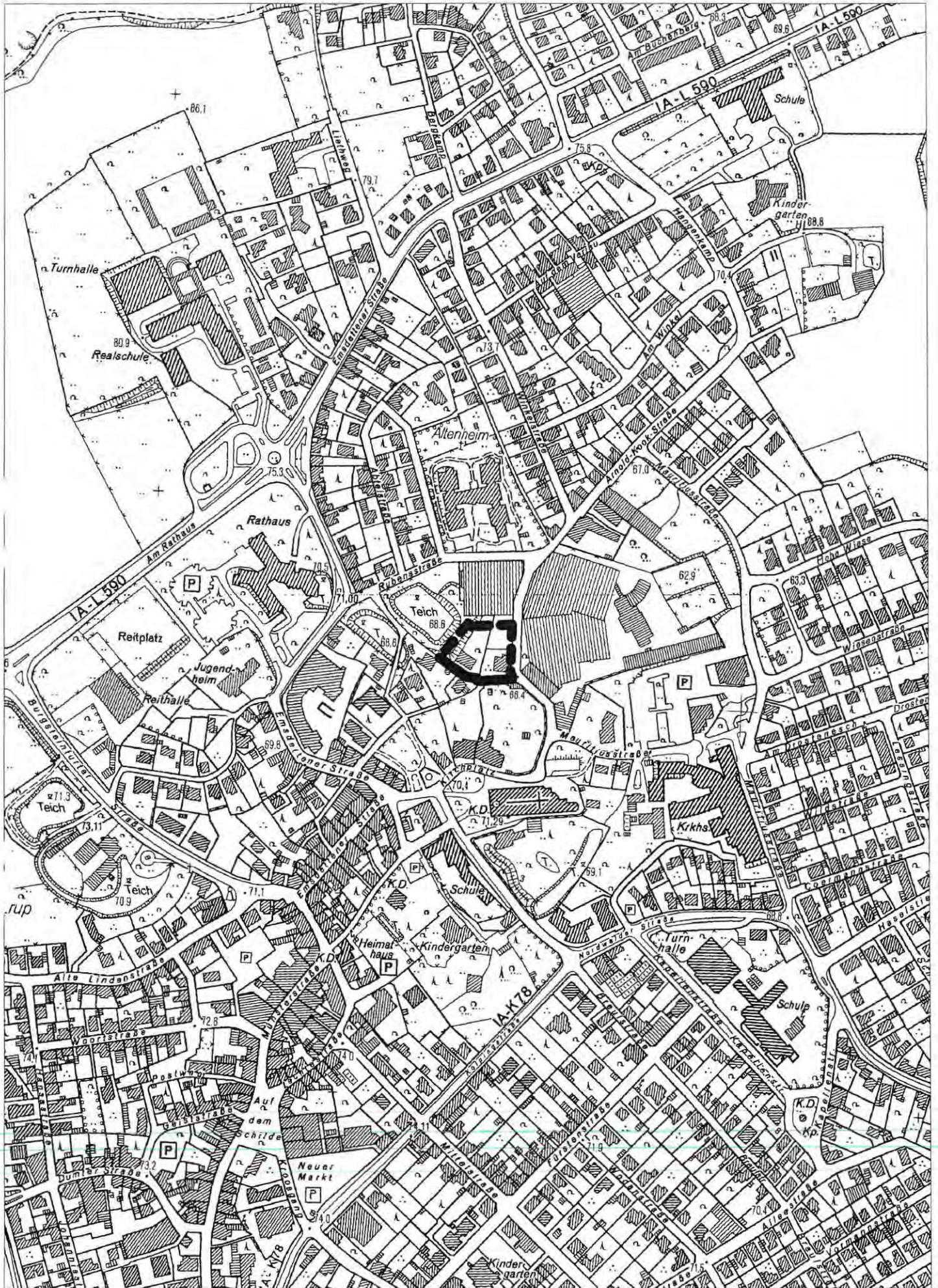
*Die Anzahl der Geschossigkeit wird von einer zweigeschossigen in eine dreigeschossige Bebauung geändert.*

*Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgt eine geringfügige Korrektur der Verkehrsfläche.“*

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

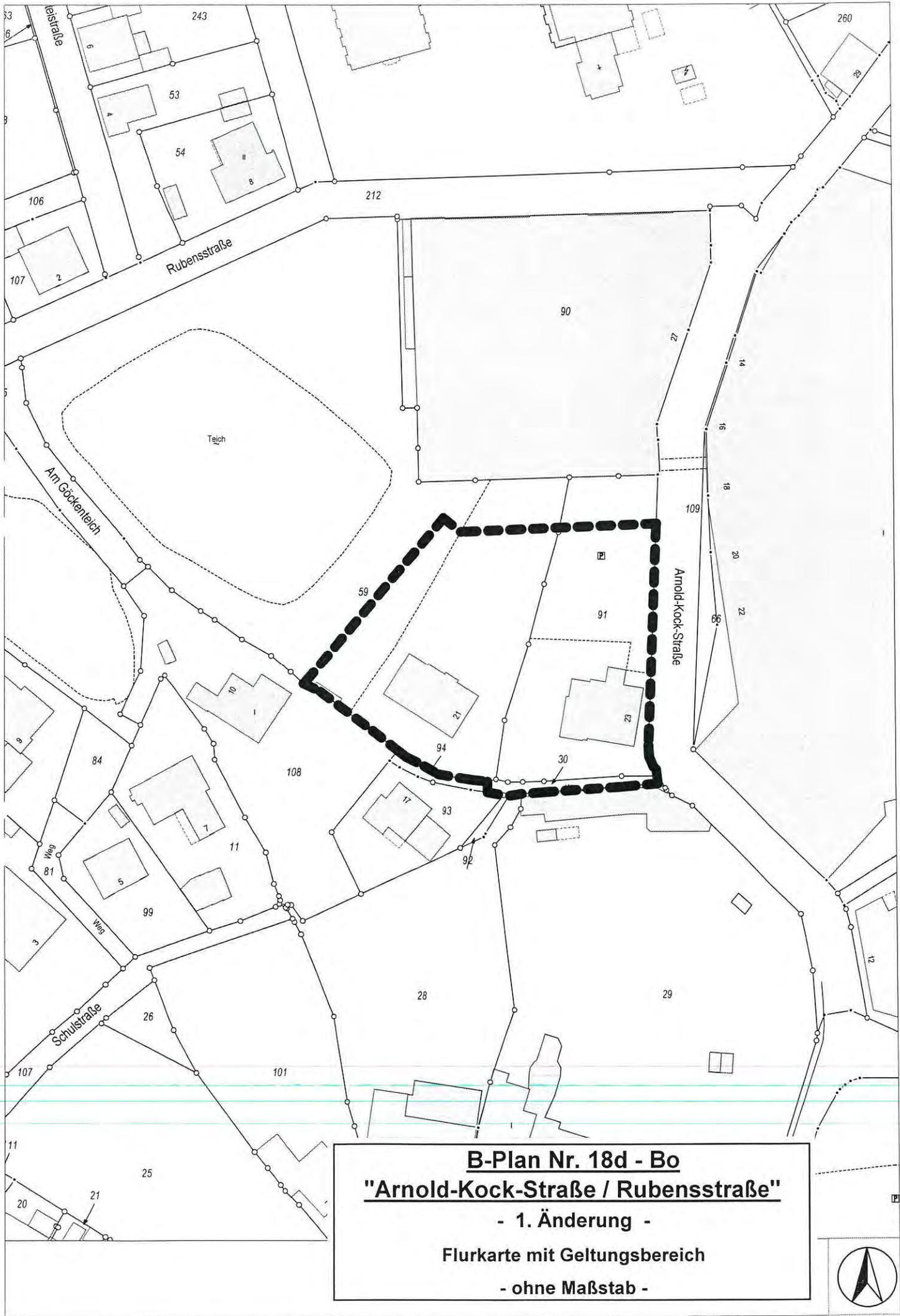
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18d ist im nachstehend beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)





**B-Plan Nr. 18d - Bo**  
**"Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße"**  
- 1. Änderung -  
Flurkarte mit Geltungsbereich  
- ohne Maßstab -



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18d "Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. September 2014

Az.: III/61-26/09/Kat



Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 62a „Heuerland“

#### - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62a "Heuerland" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

"Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 62a „Heuerland“ wird im Bereich der am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindlichen Wallhecke gem. § 13 BauGB wie folgt geändert:

*„Die Standorte der in dem Grünzug (Wallhecke) befindlichen prägenden Einzelbäume werden gemäß dem Aufmaß festgelegt bzw. ergänzend festgesetzt, soweit sie bislang nicht zeichnerisch dargestellt waren. Die Festsetzung erfolgt unter Angabe ihrer Art und Größe.*

*Darüber hinaus wird ein Pflanzgebot für Einzelbäume (Nachpflanzung von Stieleichen) im Bereich der durch Fällaktionen entstandenen Pflanzlücke festgesetzt.*

*Die zeichnerische Festsetzung für „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen“ wird entsprechend der Planzeichenverordnung ergänzt („...und für die **Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**“); es wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass Nach- bzw. Ersatzpflanzungen nur in der für Wallhecken typischen heimischen Art bzw. wie sie örtlich vorhanden sind erfolgen. Pflegemaßnahmen (**Rückschnitt**), die ein „**auf Stock setzen**“ beinhalten, sind zulässig, wenn sie sach- und fachgerecht erfolgen.“ [...]*

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62a ist im nachstehend beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



# BORGHORST

Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)



-324-



**B - Plan Nr. 62a - Bo**  
**"Heuerland"**  
**1. Änderung**  
Flurkartenausschnitt mit  
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62a „Heu-land“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. September 2014

Az.: III/61-26-09/Kat

  
Hoge  
Bürgermeister

(Abl. 24/2014/83)

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 "Kalkwall"**

#### **- 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, den Entwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Kalkwall" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

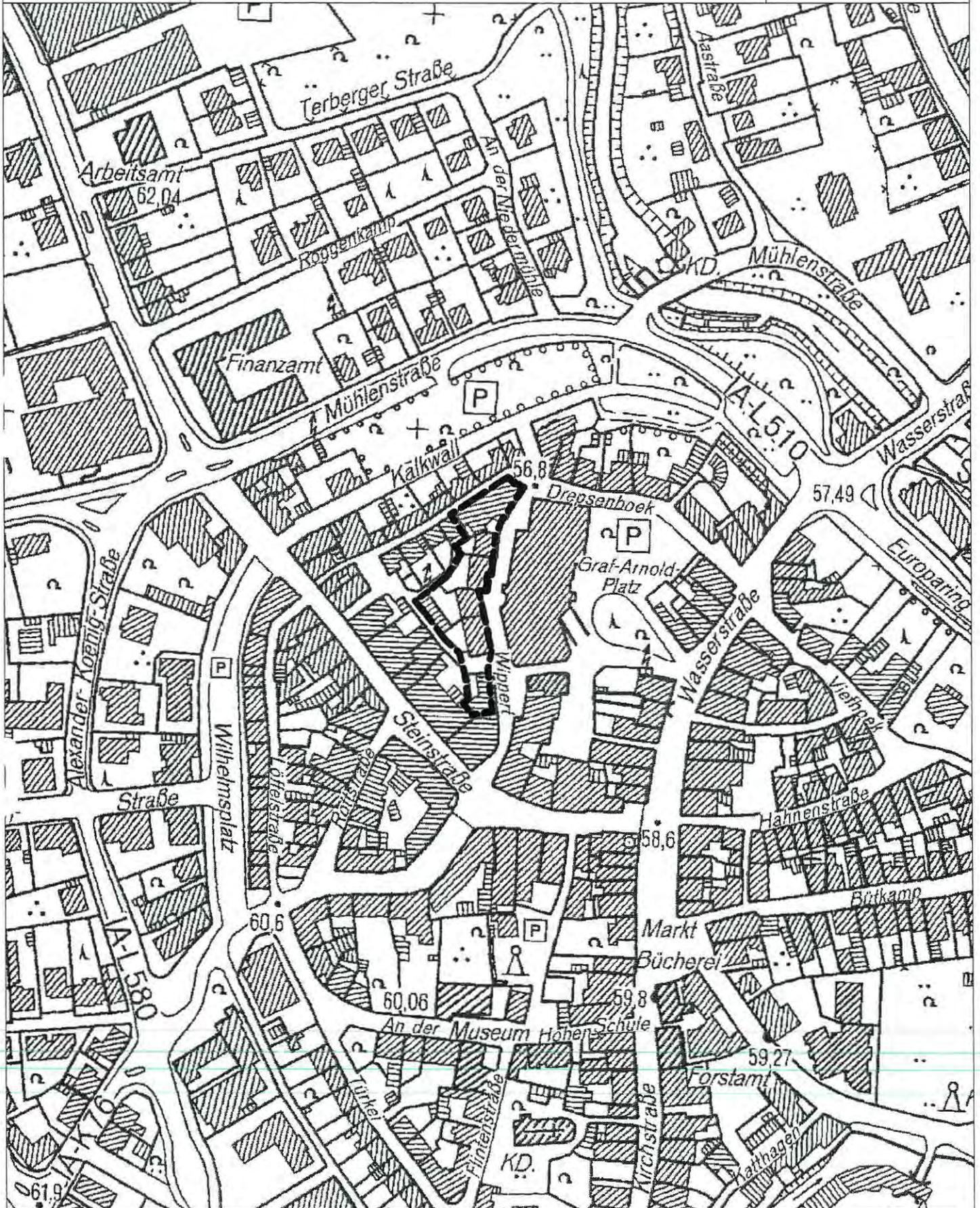
*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

-327-

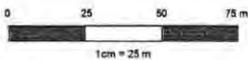
# Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 27.11.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

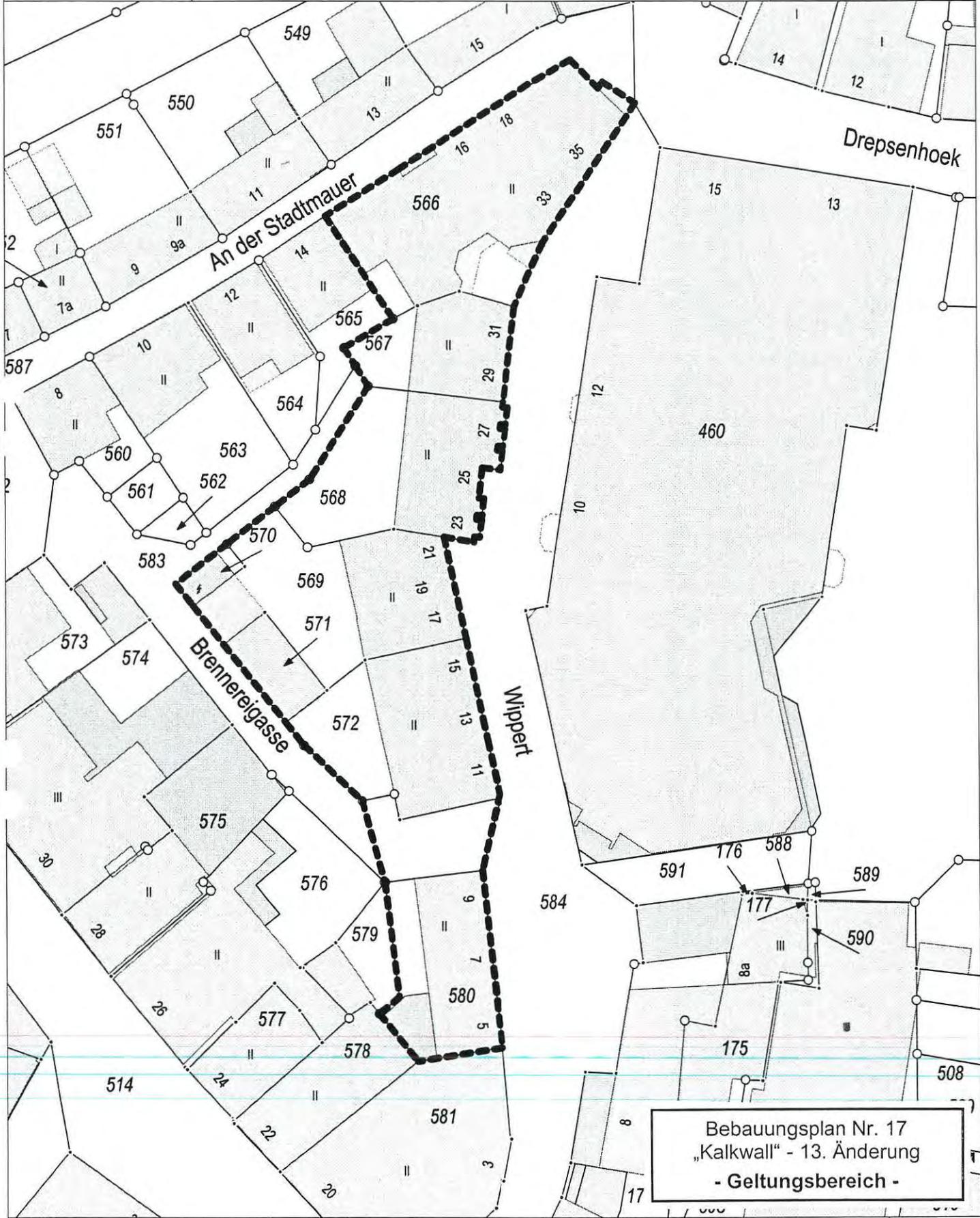


-328-

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

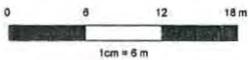
Datum: 27.11.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 17  
 „Kalkwall“ - 13. Änderung  
 - Geltungsbereich -

M 1 : 600



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern.**

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der aktuell gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. September 2014

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/Kat

Hoge  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

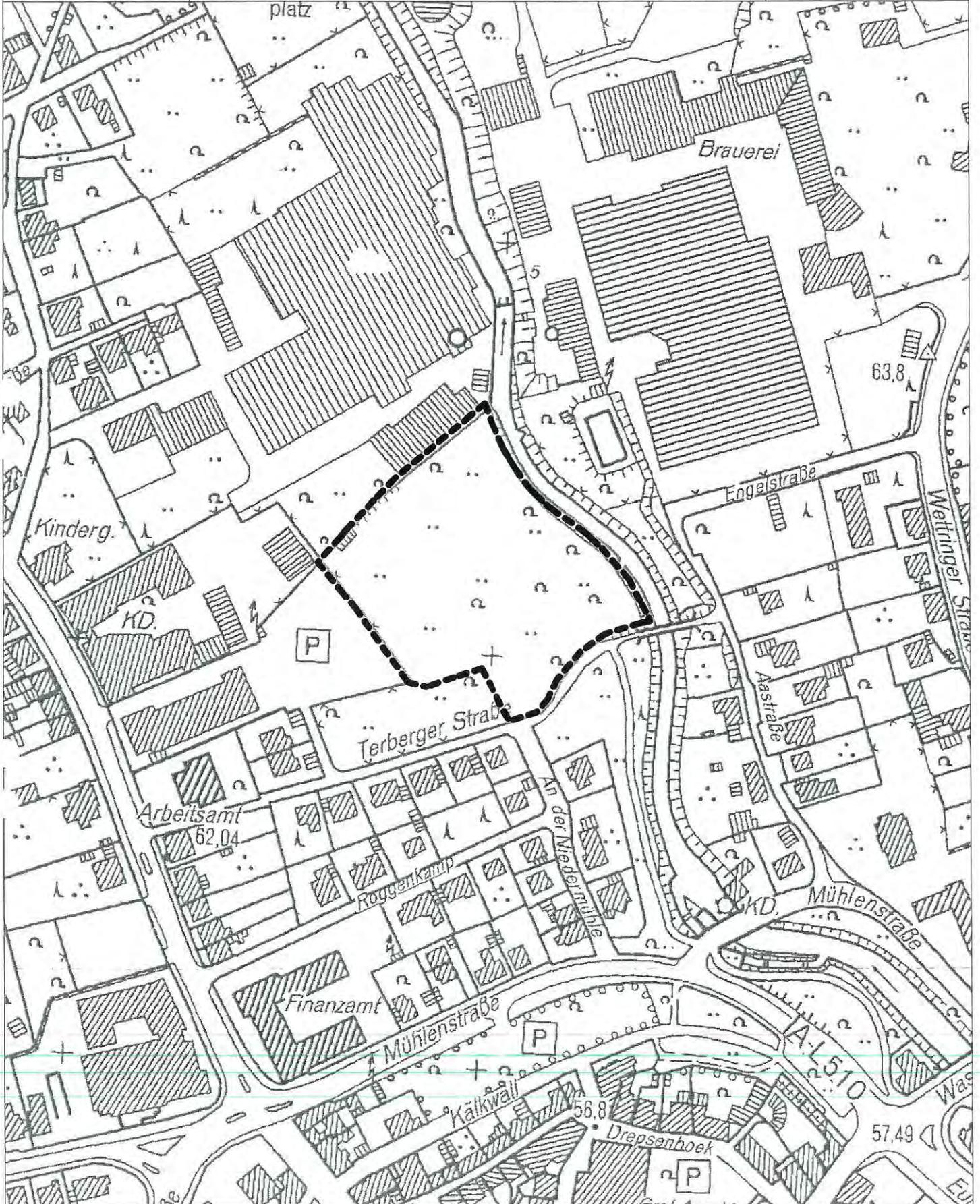
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, den Entwurf zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

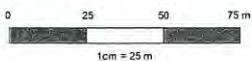
Der Geltungsbereich der 75. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Image:http://. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, vom 23.09.2014 mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**,
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil A), zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil", des Büros ökon GmbH, Münster (Stand: 25.07.2014) mit Aussagen zu **Biotop-Typen, zum Landschaftsbild und eine landschaftsökologischen Bewertung**,
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Teil B), zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil", des Büros ökon GmbH, Münster (Stand: 25.07.2014) mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die **planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel und sonstiger Arten)**

Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Steinfurt, Stellungnahme vom 21.06.2014, mit Aussagen zur Wasserwirtschaft.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

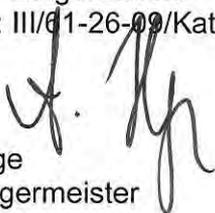
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011, in der aktuell geltenden Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. September 2014

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/Kat



Hoge  
Bürgermeister